

# Finanzielle Transaktionen der ausgegliederten staatlichen Hochschulen und Berufsakademien

Vierteljährliche Statistik

FTHS

## FÜR IHRE UNTERLAGEN

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der  
Beantwortung der Fragen die  
Erläuterungen zu **(1)** bis **(32)**.

Beachten Sie folgende Hinweise:

- **Erhebungseinheiten** sind ausgegliederte staatliche Hochschulen und Berufsakademien.
- Die Statistik über Finanzielle Transaktionen erfasst hauptsächlich Transaktionen in Finanzaktiva, im Fall von Weiteren Verbindlichkeiten auch Finanzpassiva. Aus Vereinfachungsgründen sollen jedoch Finanzielle Transaktionen in allen Finanzderivaten – unabhängig davon, ob sie als Aktiva oder Passiva geführt werden – erfasst werden.
- Bei Anwendung der **kumulativen Darstellung** der Daten ist bei den Merkmalen, die als Stromgröße gemeldet werden, der aktuell ausgewiesene Zeitraum für die Finanziellen Transaktionen in Bezug zum 31.12. des Vorjahres zu setzen.
- Die Konzepte der Statistik über Finanzielle Transaktionen (insbesondere die Gliederung der Instrumente) sind in weiten Teilen identisch zu denen der Finanzvermögenstatistik. Dennoch handelt es sich bei der Statistik über Finanzielle Transaktionen **nicht um eine vierteljährliche Finanzvermögenstatistik**. Während die Finanzvermögenstatistik Bestände erfragt, werden bei der Statistik über Finanzielle Transaktionen (bis auf einige Ausnahmen) Stromgrößen erfasst.
- Dabei weichen Bestandsänderungen in der Regel vom Saldo der Transaktionen ab, weshalb die Finanziellen Transaktionen nicht aus der Finanzvermögenstatistik abgeleitet werden können. Dies liegt insbesondere, aber nicht ausschließlich, an folgenden methodischen Unterschieden in der Erfassung:

| Finanzielle Transaktionen                                                                                                                                                                                                                                       | Finanzvermögenstatistik                                                                                                                                          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Nicht-realisierte Wertveränderungen der Finanzaktiva (Umbewertungsgewinne/-verluste, Ab-/Zuschreibungen auf den Buchwert) werden nicht erfasst.                                                                                                                 | Je nach Instrument werden reine Wertveränderungen berücksichtigt.                                                                                                |
| Alle Vorschuss- und Verwahrkonten sind bei den Weiteren Forderungen und Verbindlichkeiten einzubeziehen soweit sie Gegenbuchungen der Erhebung zu den Finanzen der Hochschulen/Berufsakademien, die in öffentlich-rechtlicher Form organisiert sind, betreffen. | Alle Vorschusskonten mit zahlungswirksamen Vorauszahlungen sind bei den Sonstigen Forderungen einzubeziehen. Weitere Verbindlichkeiten werden nicht dargestellt. |
| Ausleihungen (Kredite) an Kreditinstitute sind unter „Bargeld und Einlagen sowie Ausleihungen an Kreditinstitute“ zu melden.                                                                                                                                    | Ausleihungen (Kredite) an Kreditinstitute werden als „Ausleihungen an Kreditinstitute“ erfasst.                                                                  |

- Generell gilt das Bruttoprinzip: Eine Verrechnung beziehungsweise Saldierung der Zu- und Abnahme von Finanzaktiva ist nicht zulässig, es sei denn, dass in den Erläuterungen ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- Bei Merkmalen, **die als Stromgröße gemeldet werden**, sind bei der Bewertung der Finanziellen

Transaktionen die Transaktionswerte anzugeben. Der Transaktionswert ist der Wert in Euro, zu dem die Transaktion erfolgt ist. Nicht zum Transaktionswert zählen Gebühren, Provisionen oder andere Entgelte für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Transaktion erbracht werden und im Haushalt beziehungsweise der Gewinn- und Verlustrechnung als nicht-finanzielle Transaktionen (Einnahmen/Ausgaben beziehungsweise Erträge/Aufwendungen) bereits erfasst sind. Auch Steuern gehen nicht in den Transaktionswert ein.

- Bei Merkmalen, **für die Bestände gemeldet werden**, dürfen die Bestände nur auf echte Transaktionen zurückzuführen sein. Das heißt, Effekte, die (1) aufgrund von Wertberichtigungen (Einzel- und Pauschalwertberichtigungen, Abschreibungen) entstehen oder (2) aus Umschlüsselungen/Umklassifizierungen zwischen Gruppierungen/Kontenpositionen resultieren oder (3) sich aus der Umstrukturierung von staatlichen Einheiten (z. B. Fusion) ergeben, sind nicht zu berücksichtigen. Sind diese Effekte identifiziert, ist der Bestand des **Vorquartals** um diese Effekte zu korrigieren. Auf diese Weise entspricht die Differenz aus den gemeldeten Ständen des aktuellen und des (bereinigten) Vorquartals nur den echten Transaktionen des Berichtsquartals. Hintergrund ist, dass Abschreibungen und Wertberichtigungen einseitige Vornahmen und daher keine Transaktionen sind, im Gegensatz zu bspw. Schuldenerlassen.

Beispiel: Aktuell bestehen in einem Bestands-Merkmal Forderungen von 70, im Vorquartal betrugen sie 100. Im Berichtsquartal wurden Forderungen i. H. v. 25 abgeschrieben. Außerdem erfolgte eine Fusion mit einer staatlichen Einheit, zu der eine Forderung in dem betrachteten Merkmal i. H. v. 30 bestand. Die transaktionslosen Effekte des Berichtsquartals betrugen also -25 (Abschreibung) - 30 (Fusion) = -55. Der Vorquartalsbestand ist nun so zu melden, als ob die transaktionslosen Vorgänge zu jenem Stichtag bereits vorhanden gewesen wären:  $100 - 55 = 45$ . Somit betrugen die tatsächlichen Transaktionen im Berichtsquartal  $70 - 45 = 25$ . In dieser Höhe kam es also netto zu einem Forderungsaufbau.

- Für Vermögensbestandteile in Treuhand gilt: Transaktionen in beziehungsweise Bestandsveränderungen von Vermögensbestandteilen in Treuhand sind nicht vom Treuhänder, sondern nur von dem Eigentümer der betreffenden Finanzaktiva zu melden. So ist sichergestellt, dass es nicht zu einer Doppelmeldung durch Eigentümer und Treuhänder kommt. Ein Vermögensbestand in Treuhand liegt nur dann vor, wenn der Treuhänder nicht ohne Zustimmung des eigentlichen Eigentümers über das Treuhandvermögen verfügen darf. Regelmäßig wird deshalb das Treuhandvermögen separat geführt und vermischt sich nicht mit dem Vermögen des Treuhänders. Um sich als Treuhandvermögen zu qualifizieren, dürfen insbesondere verwaltete oder durchzuleitende Geldmittel nicht die Liquiditätssituation des Treuhänders verbessern.
- Finanzielle Transaktionen im Körperschaftsvermögen der Hochschule/Berufsakademie sind miteinzubeziehen
- Bestimmte **Vorschuss- und Verwahrkonten** sind bei den weiteren Forderungen und Verbindlichkeiten zu berücksichtigen (bitte beachten Sie die Erläuterungen zu den Merkmalen).

## Finanzielle Transaktionen

Bitte beachten Sie, dass im nachfolgenden Abschnitt sowohl Bestands- als auch Stromgrößen abgefragt werden.

| <b>Bargeld und Einlagen sowie Ausleihungen an Kreditinstitute</b> | <b>(1)</b> | Code | zum Ende<br>des<br>Quartals<br>in vollen<br>Euro | Code | zum Ende<br>des<br>Vorquartals<br>in vollen<br>Euro |
|-------------------------------------------------------------------|------------|------|--------------------------------------------------|------|-----------------------------------------------------|
| Bestand                                                           | <b>(2)</b> | T110 |                                                  | T120 |                                                     |

| <b>Wertpapiere (ohne Anteilsrechte/Aktien, Investmentzertifikate und Finanzderivate)</b> | <b>(3)</b> | Code | kumuliertes Ergebnis<br>bis Ende des Berichtsquartals<br>in vollen Euro |
|------------------------------------------------------------------------------------------|------------|------|-------------------------------------------------------------------------|
| Erwerb                                                                                   | <b>(4)</b> | T230 |                                                                         |
| Veräußerung                                                                              | <b>(5)</b> | T240 |                                                                         |

| <b>Ausleihungen (inkl. Vergabe von liquiden Mitteln) und Kreditforderungen (inkl. Darlehen), ohne Cash-Pooling</b>            | <b>(6)</b>  | Code | kumuliertes Ergebnis<br>bis Ende des Berichtsquartals<br>in vollen Euro |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|------|-------------------------------------------------------------------------|
| Vergabe von Ausleihungen/liquiden Mitteln und Krediten (inkl. Darlehen) sowie Erwerb von Kreditforderungen                    | <b>(7)</b>  | T330 |                                                                         |
| darunter:                                                                                                                     |             |      |                                                                         |
| an Bund                                                                                                                       | <b>(8)</b>  | T333 |                                                                         |
| an Land                                                                                                                       | <b>(9)</b>  | T334 |                                                                         |
| an Gemeinden/Gemeindeverbände                                                                                                 | <b>(10)</b> | T335 |                                                                         |
| an Zweckverbände und dergleichen                                                                                              | <b>(11)</b> | T336 |                                                                         |
| an die Sozialversicherung                                                                                                     | <b>(12)</b> | T337 |                                                                         |
| an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen                                                                   | <b>(13)</b> | T338 |                                                                         |
| an sonstige öffentliche Sonderrechnungen                                                                                      | <b>(14)</b> | T339 |                                                                         |
| Rückflüsse aus vergebenen Ausleihungen/liquiden Mitteln und Krediten (inkl. Darlehen) sowie Veräußerung von Kreditforderungen | <b>(15)</b> | T340 |                                                                         |
| darunter:                                                                                                                     |             |      |                                                                         |
| vom Bund                                                                                                                      | <b>(8)</b>  | T343 |                                                                         |
| von Land                                                                                                                      | <b>(9)</b>  | T344 |                                                                         |
| von Gemeinden/Gemeindeverbänden                                                                                               | <b>(10)</b> | T345 |                                                                         |
| von Zweckverbänden und dergleichen                                                                                            | <b>(11)</b> | T346 |                                                                         |
| von der Sozialversicherung                                                                                                    | <b>(12)</b> | T347 |                                                                         |
| von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen                                                                 | <b>(13)</b> | T348 |                                                                         |
| von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen                                                                                   | <b>(14)</b> | T349 |                                                                         |

| <b>Cash-Pooling (u. a. Einheitskasse, Landeshauptkasse)</b>                                                                            |                                                             | (16) | Code  | zum Ende des Quartals in vollen Euro | Code  | zum Ende des Vorquartals in vollen Euro |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|------|-------|--------------------------------------|-------|-----------------------------------------|
| <b>Cash-Pool-Führer (CF):</b><br>Forderungen gegenüber entnehmenden Einheiten                                                          |                                                             | (17) | T4101 |                                      | T4201 |                                         |
| davon:                                                                                                                                 | an Bund                                                     | (8)  | T4131 |                                      | T4231 |                                         |
|                                                                                                                                        | an Land                                                     | (9)  | T4141 |                                      | T4241 |                                         |
|                                                                                                                                        | an Gemeinden/Gemeindeverbände                               | (10) | T4151 |                                      | T4251 |                                         |
|                                                                                                                                        | an Zweckverbände und dergleichen                            | (11) | T4161 |                                      | T4261 |                                         |
|                                                                                                                                        | an die Sozialversicherung                                   | (12) | T4171 |                                      | T4271 |                                         |
|                                                                                                                                        | an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen | (13) | T4181 |                                      | T4281 |                                         |
|                                                                                                                                        | an sonstige öffentliche Sonderrechnungen                    | (14) | T4191 |                                      | T4291 |                                         |
| <b>Cash-Pool-Einheit (CE):</b><br>bei eigenem Liquiditätsüberschuss zugeführte Mittel (Zuführung an Cash-Pool/Einheitskasse/Amtskasse) |                                                             | (18) | T4102 |                                      | T4202 |                                         |
| davon:                                                                                                                                 | an Bund                                                     | (8)  | T4132 |                                      | T4232 |                                         |
|                                                                                                                                        | an Land                                                     | (9)  | T4142 |                                      | T4242 |                                         |
|                                                                                                                                        | an Gemeinden/Gemeindeverbände                               | (10) | T4152 |                                      | T4252 |                                         |
|                                                                                                                                        | an Zweckverbände und dergleichen                            | (11) | T4162 |                                      | T4262 |                                         |
|                                                                                                                                        | an die Sozialversicherung                                   | (12) | T4172 |                                      | T4272 |                                         |
|                                                                                                                                        | an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen | (13) | T4182 |                                      | T4282 |                                         |
|                                                                                                                                        | an sonstige öffentliche Sonderrechnungen                    | (14) | T4192 |                                      | T4292 |                                         |

| <b>Anteilsrechte (Aktien und Beteiligungen)</b> |                                  | (19) | Code | kumuliertes Ergebnis bis Ende des Berichtsquartals in vollen Euro |
|-------------------------------------------------|----------------------------------|------|------|-------------------------------------------------------------------|
| Erwerb                                          |                                  | (20) | T530 |                                                                   |
| darunter:                                       | Anteilsrechte an Extrahaushalten | (21) | T533 |                                                                   |
| Veräußerung                                     |                                  | (22) | T540 |                                                                   |
| darunter:                                       | Anteilsrechte an Extrahaushalten | (23) | T543 |                                                                   |

| <b>Investmentzertifikate (Anteile an Geldmarkt- und Investmentfonds)</b> |  | (24) | Code | kumuliertes Ergebnis bis Ende des Berichtsquartals in vollen Euro |
|--------------------------------------------------------------------------|--|------|------|-------------------------------------------------------------------|
| Erwerb                                                                   |  | (25) | T930 |                                                                   |
| Veräußerung                                                              |  | (26) | T940 |                                                                   |

| <b>Finanzderivate</b> |  | (27) | Code | kumuliertes Ergebnis bis Ende des Berichtsquartals in vollen Euro |
|-----------------------|--|------|------|-------------------------------------------------------------------|
| Geleistete Zahlungen  |  | (28) | T630 |                                                                   |
| Erhaltene Zahlungen   |  | (29) | T640 |                                                                   |

| Weitere Forderungen (inkl. aus Lieferungen und Leistungen;<br>bitte Erläuterungen beachten) <b>(30)</b> | Code | zum Ende<br>des<br>Quartals<br>in vollen<br>Euro | Code | zum Ende<br>des<br>Vorquartals<br>in vollen<br>Euro |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|--------------------------------------------------|------|-----------------------------------------------------|
| Bestand <b>(31)</b>                                                                                     | T710 |                                                  | T720 |                                                     |

| Weitere Verbindlichkeiten (inkl. aus Lieferungen und<br>Leistungen; bitte Erläuterungen beachten) <b>(32)</b> | Code | zum Ende<br>des<br>Quartals<br>in vollen<br>Euro | Code | zum Ende<br>des<br>Vorquartals<br>in vollen<br>Euro |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|--------------------------------------------------|------|-----------------------------------------------------|
| Bestand <b>(33)</b>                                                                                           | T810 |                                                  | T820 |                                                     |

MUSTER

# Finanzielle Transaktionen der ausgegliederten staatlichen Hochschulen und Berufsakademien

Vierteljährliche Statistik

## Erläuterungen zu den Merkmalen

### 1) Bargeld und Einlagen sowie Ausleihungen an Kreditinstitute

**Vorbemerkung:** Es sind nur positive Einlagenbestände zu erfassen. Eine Saldierung mit negativen Kontoständen ist nicht zulässig. Negative Kontenbestände sind nicht hier, sondern im Rahmen der Schuldenstatistik auszuweisen.

#### Bargeld

Bargeld sind

- Euromünzen, Eurobanknoten,
- Münzen und Banknoten in Fremdwährung.

Fundierte Schätzungen für die Bestände an Bargeld sind zulässig.

#### Einlagen

**Um Einlagen handelt es sich nur, wenn der Schuldner ein Kreditinstitut ist** (eine Liste aller Kreditinstitute finden Sie auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank unter [https://www.ecb.europa.eu/stats/financial\\_corporations/list\\_of\\_financial\\_institutions/html/daily\\_list-MID.en.html](https://www.ecb.europa.eu/stats/financial_corporations/list_of_financial_institutions/html/daily_list-MID.en.html)). Einlagen bei institutionellen Einheiten, die keine Kreditinstitute sind, sind unter „Ausleihungen (inkl. Vergabe von liquiden Mitteln) und Kreditforderungen (inkl. Darlehen)“ auszuweisen.

Zu den Einlagen zählen unter anderem

- (Sicht-) Einlagen auf Konten bei Kreditinstituten (insbesondere Giro- und Tagesgeldkonten) und der Deutschen Bundesbank; hier sind alle Konten miteinzubeziehen, auf die die Hochschule/Berufsakademie Zugriff hat (auch solche, auf denen Gelder gegebenenfalls nur sehr kurzfristig liegen),
- Ausleihungen (Kredite) an Kreditinstitute,
- von Kreditinstituten gewährte Schuldscheindarlehen (Schuldscheindarlehen von Nicht-Kreditinstituten sind unter der Position „Ausleihungen (inkl. Vergabe von liquiden Mitteln) und Kreditforderungen (inkl. Darlehen)“ auszuweisen),
- Termineinlagen, Termingelder,
- Spareinlagen, Sparbücher, nicht-marktfähige Sparbriefe oder nicht-marktfähige Einlagenzertifikate,
- Einlagen, die auf besonderem Sparvertrag oder Ratensparvertrag beruhen,

- von Bausparkassen, Kreditgenossenschaften und Ähnlichen ausgegebene (nicht-marktfähige) Einlagenpapiere,
- kurzfristige Rückkaufvereinbarungen (z. B. Reverse Repos), bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt,
- Namensschuldverschreibungen von Kreditinstituten,
- (geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten (Barsicherheiten), bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt und
- bei Kreditinstituten gehaltene Einlagen von Liquiditätsverbünden (Cash-Pools/Einheitskassen/Amtskassen/Cash Concentration); diese meldet der Cash-Pool-Führer.

Nicht zu den Einlagen zählen unter anderem

- Forderungsbestände gegenüber Nicht-Kreditinstituten z. B. gegenüber den Führern oder Mitgliedern von Cash-Pools/Einheitskassen (z. B. Landeshauptkassen) / Amtskassen/Cash Concentration (diese sind unter der Position „Cash-Pooling (u. a. Einheitskasse, Landeshauptkasse)“ auszuweisen) und
- marktfähige Einlagenzertifikate und marktfähige Sparbriefe (diese sind unter der Position „Wertpapiere (ohne Anteilsrechte, Investmentzertifikate und Finanzderivate)“ auszuweisen).

### 2) Erfasst wird der Bestand an Bargeld und Einlagen sowie Ausleihungen an Kreditinstitute zum Ende des Berichts- beziehungsweise Vorquartals.

#### Bestände auf mehreren Konten

Bestände in Einlagen sind zunächst über jedes Konto gesondert zu errechnen. Bei der Berechnung des Gesamtbestands sind die Kontobestände zum jeweiligen Stichtag (Ende des Berichtsquartals beziehungsweise Ende des Vorberichtsquartals) entweder mit einem positiven Bestand oder mit Null einzubeziehen. Negative Bestände eines Kontos bedeuten, dass eine Kreditlinie in Höhe des absoluten negativen Bestandes in Anspruch genommen wurde. Dies entspricht einer Kreditverbindlichkeit, die nicht im Rahmen dieser

Statistik, sondern in der Schuldenstatistik erhoben wird.

### Bestände in Fremdwährung

Fremdwährungsbestände sind zum Durchschnittswchselkurs des Berichtsquartals umzurechnen. Auf Bestände des Vorquartals wird derselbe Durchschnittswchselkurs angewendet. Wechselkurse des Vorquartals werden dabei ignoriert. Auf diese Weise werden Umbewertungen durch Wechselkursänderungen (näherungsweise) eliminiert. Durchschnittswchselkurse für Quartale können Sie auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank ([https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/759778/759778?listId=www\\_sdks\\_b01012\\_5](https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/759778/759778?listId=www_sdks_b01012_5)) abrufen.

### 3) Wertpapiere (ohne Anteilsrechte/Aktien, Investmentzertifikate und Finanzderivate)

Transaktionen mit Wertpapieren (ohne Anteilsrechte, Investmentzertifikate und Finanzderivate) umfassen Erwerbe und Veräußerungen von Wertpapieren. Wertpapiere sind alle begebaren Finanzinstrumente, die als Schuldtitel dienen.

Wertpapiere garantieren ihrem Inhaber ein festes oder vertraglich festgelegtes variables, regelmäßiges Geldeinkommen in Form von Kuponzahlungen (Zinsen) und/oder die Zahlung eines bestimmten Festbetrags (Nullkuponwertpapiere) sowie das Recht auf Rückzahlung des überlassenen Kapitalbetrags (Tilgung). Eine marktbedingte Nullverzinsung oder negative Rendite beeinträchtigen nicht die Klassifikation als Wertpapier.

Zu den Wertpapieren zählen unter anderem

- unverzinsliche Schatzanweisungen,
- Commercial Paper,
- Inhaberschuldverschreibungen/Anleihen (einschließlich Nullkuponanleihen),
- marktfähige Einlagenzertifikate,
- marktfähige Sparbriefe,
- in Aktien konvertierbare, jedoch noch nicht konvertierte Wandelschuldverschreibungen,
- strukturierte Wertpapiere (Wertpapiere in Verbindung mit einem nicht separablen beziehungsweise streng konnexen Derivat; Behandlung als ein Gesamtgeschäft) und
- Forderungen, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und von Sonstigen Forderungen begeben werden.

Nicht zu den Wertpapieren zählen unter anderem

- Schuldscheindarlehen von Nicht-Kreditinstituten (diese sind unter der Position „Ausleihungen“ auszuweisen),
- Schuldscheindarlehen von Kreditinstituten (diese sind unter der Position „Bargeld und Einlagen sowie Ausleihungen an Kreditinstitute“ auszuweisen).

### 4) Erfasst wird der **Erwerb von Wertpapieren** seit dem Ende des Vorjahres bis zum Berichtsquartal zum jeweiligen Transaktionswert (exklusive Stückzinsen).

Nicht zum Erwerb von Wertpapieren zählt der (vorzeitige) Rückkauf und/oder zum Emissionszeitpunkt die Übernahme eigener Schuldtitel (Eigenemissionen).

### 5) Erfasst wird die **Veräußerung von Wertpapieren** seit dem Ende des Vorjahres bis zum Berichtsquartal zum jeweiligen Transaktionswert (exklusive Stückzinsen).

Hierunter sind ebenfalls Rückzahlungen des Kapitalbetrags zu erfassen (exklusive Zinszahlungen).

Nicht zur Veräußerung von Wertpapieren zählt die Ausgabe (Emission) beziehungsweise der Wiederverkauf eigener Schuldtitel (Eigenemissionen).

### 6) **Ausleihungen (inkl. Vergabe von liquiden Mitteln) und Kreditforderungen (inkl. Darlehen), ohne Cash-Pooling**

Transaktionen in Ausleihungen und Kreditforderungen beinhalten die Vergabe von Ausleihungen (inkl. liquiden Mitteln) und Krediten (inkl. Darlehen) sowie den Rückfluss aus vergebenen Ausleihungen (inkl. liquiden Mitteln) und Krediten (inkl. Darlehen). Auch Erwerb und Veräußerung von Kreditforderungen fallen hierunter.

**Ausleihungen und Kredit-/Darlehensvergabe an Kreditinstitute sind grundsätzlich unter der Position „Bargeld und Einlagen sowie Ausleihungen an Kreditinstitute“ auszuweisen** (eine Liste aller Kreditinstitute finden Sie auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank unter [https://www.ecb.europa.eu/stats/financial\\_corporations/list\\_of\\_financial\\_institutions/html/daily\\_list-MID.en.html](https://www.ecb.europa.eu/stats/financial_corporations/list_of_financial_institutions/html/daily_list-MID.en.html)).

Ausleihungen und Kreditforderungen entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und dies entweder in einem nicht begebaren Titel oder gar nicht verbrieft ist.

Ausleihungen sind i. d. R. zu vorab bekannten Terminen zurückzuzahlen. Unerheblich ist, ob für die Auszahlungssumme Zinsen anfallen.

Zu den Ausleihungen und Kreditforderungen zählen unter anderem

- (geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Barsicherheiten), deren Empfänger keine Kreditinstitute sind,
- Forderungen aus Finanzierungsleasing und Teilzahlungskauf,
- Kredite, die als Sicherheit für die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen ausgezahlt werden,
- stille Beteiligungen; dagegen sind stille Beteiligungen mit Verlustpartizipation sowie stille Beteiligungen an Kreditinstituten, die nach Basel III und der EU-Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen (Capital Requirements Directive IV) zum harten Kernkapital zählen, als „Anteilsrechte“ auszuweisen,
- Leistungen an natürliche Personen, die als Darlehen gewährt werden (z. B. Arbeitgeberdarlehen, Wohnungsbaudarlehen, Sozialdarlehen),
- Schuldscheindarlehen von Nicht-Kreditinstituten (Schuldscheindarlehen von Kreditinstituten sind unter der Position „Bargeld und Einlagen sowie Ausleihungen an Kreditinstitute“ auszuweisen),
- Namensschuldverschreibungen von Nicht-Kreditinstituten,
- Einlagen bei institutionellen Einheiten, die keine Kreditinstitute sind und
- synthetische und strukturierte Kredite (Kredite in Verbindung mit einem nicht separablen beziehungsweise streng konnexen Derivat; Behandlung als Gesamtgeschäft).

Nicht zu den Ausleihungen und Kreditforderungen zählen unter anderem

- Sonstige oder weitere Forderungen, einschließlich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie aus geleisteten Anzahlungen und Vorschüssen,
- Guthaben im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskassen (z. B. Landeshauptkasse/Amtskassen/Cash Concentration; diese sind unter der Position „Cash-Pooling (u. a. Einheitskasse, Landeshauptkasse)“ anzugeben).

7) Erfasst wird die Summe aller seit dem Ende des Vorjahres bis zum Berichtsquartal **vergebenen Ausleihungen (inkl. liquiden Mitteln) und Kredite (inkl. Darlehen)** sowie der erworbenen **Kreditforderungen**.

8) **Kernhaushalt des Bundes.** Sondervermögen des Bundes sind unter „Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen (siehe 13) beziehungsweise unter "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen" (siehe 14) zuzuordnen.

9) **Kernhaushalte der Länder** einschließlich der Stadtstaaten. Sondervermögen der Länder sind unter "Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen" (siehe 13) beziehungsweise "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen" (siehe 14) zuzuordnen.

10) **Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände.** Gemeinden (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden), Gemeindeverbände (Ämter/Amtsverwaltungen, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise), Bezirksverbände (Bezirke, Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände).

11) **Zweckverbände und dergleichen.** Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich-rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben.

Hierzu gehören:

- Zweckverbände nach den Zweckverbandsgesetzen (ausgenommen Sparkassenverbände),
- sondergesetzliche Verbände (z. B. Schulverbände gemäß den Schulgesetzen der Länder),
- Nachbarschaftsverbände,
- wasserwirtschaftliche Verbände, Bodenverbände,
- Regionalverbände,
- regionale Planungsverbände,
- Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz,
- Gemeindeverwaltungsverbände,
- Wasserversorgungs-/Abwasserbeseitigungsverbände,
- Verwaltungsgemeinschaften in Bayern,

- grenzüberschreitende Zweckverbände mit Sitz in Deutschland und
- sonstige Verbände und Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung.

## 12) Sozialversicherung. Träger der gesetzlichen:

- Krankenversicherung,
- Pflegeversicherung,
- Unfallversicherung,
- Rentenversicherung,
- Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit)

sowie

- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Kommunale Versorgungskassen und -verbände sowie Träger der öffentlichen Zusatzversorgung sind unter "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen" (siehe 14)) einzuordnen.

## 13) Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen. Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sondervermögen/-rechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen die Berichtseinheit selbst Mitglied, Träger oder unmittelbarer beziehungsweise mittelbarer Anteilseigner ist und insgesamt mehr als 50 Prozent der Anteile beziehungsweise der Stimmrechte besitzt.

Hierzu zählen auch Zahlungsbeziehungen von Mutterunternehmen zu ihren Tochterunternehmen.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung:

- Eigene Betriebe,
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung,
- Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts sowie
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend (mehr als 50 Prozent am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding)), beteiligt ist.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung:

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind,
- Juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, (mehr als 50 Prozent am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding)), beteiligt ist sowie
- Juristische Personen des privaten Rechts in den Formen von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die Körperschaft auf Grund der Satzung oder Ähnliches beherrschenden Einfluss ausübt.

Dazu zählen auch Versorgungsfonds/ Versorgungsrücklagen.

Nicht dazu zählen **Sparkassen und Landesbanken** sowie Einheiten, bei denen die Kommune 50 Prozent oder weniger an Anteilen beziehungsweise Stimmrechten besitzt, und Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften).

## 14) Sonstige öffentliche Sonderrechnungen.

Zahlungsbeziehungen mit Sondervermögen des Bundes und der Länder, mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sondervermögen/-rechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen **andere** öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände) oder die Sozialversicherung Mitglied, Träger oder unmittelbare beziehungsweise mittelbare Anteilseigner sind und die eigene Berichtseinheit insgesamt weniger als 50 Prozent der Anteile beziehungsweise der Stimmrechte besitzt.

Hierzu zählen auch Zahlungsbeziehungen von Tochterunternehmen zu ihrem Mutterunternehmen und Zahlungsbeziehungen zwischen Tochterunternehmen untereinander.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung:

- Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO/LHO,
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung,
- Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder

Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding)), beteiligt sind.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung:

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind,
- Juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend (mehr als 50 Prozent am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding)) beteiligt sind,
- Juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand auf Grund der Satzung oder Ähnliches beherrschenden Einfluss ausübt.

Dazu zählen auch kommunale Versorgungskassen und -verbände.

Nicht dazu zählen Einheiten, bei denen öffentliche Körperschaften oder die Sozialversicherung 50 Prozent oder weniger an Anteilen beziehungsweise Stimmrechten besitzen sowie Sparkassen, Landesbanken, Wirtschafts- und Berufsvertretungen und Kirchen.

- 15) Erfasst wird die Summe der seit dem Ende des Vorjahres bis zum Berichtsquartal erhaltenen Tilgungszahlungen für vergebene Ausleihungen (inkl. liquide Mittel) und Kredite (inkl. Darlehen) – also ohne Zinszahlungen – sowie der Rückflüsse aus der Veräußerung von Kreditforderungen.**

#### **16) Cash-Pooling (u. a. Einheitskasse, Landeshauptkasse)**

Unter Cash-Pooling sind Liquiditätsverbünde zu verstehen, bei denen Einheiten im Rahmen eines gemeinsamen Finanzmanagements liquide Mittel zusammenführen, sodass teilnehmende Einheiten bei Bedarf darauf zurückgreifen können. Durch Cash-Pooling können „externe“ Kassenkreditaufnahmen (z. B. bei einem Kreditinstitut) vermieden oder überschüssige Gelder gemeinsam angelegt werden.

Für Cash-Pools gilt regelmäßig:

- ein Cash-Pool-Führer verwaltet den Cash-Pool dauerhaft
- Teilnehmerkreis am Cash-Pool besteht in der Regel aus Einheiten des öffentlichen Bereichs
- längerfristig angelegtes gemeinsames Finanzmanagement (keine einmaligen Sachverhalte), gegebenenfalls mit spezieller Vereinbarung

- ein positiver beziehungsweise negativer Saldo einer Cash-Pool-Einheit entspricht der Forderung beziehungsweise der Verbindlichkeit der Einheit gegenüber dem Cash-Pool (ähnlich einem Bankkonto beziehungsweise Dispo-Kredit). Der Cash-Pool-Führer meldet spiegelbildlich Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten gegenüber der Cash-Pool-Einheit
- der eingezahlte Überschuss einer Einheit kann zeitweise von anderen Einheiten inklusive dem Cash-Pool-Führer selbst genutzt werden

Hierzu zählen auch Einheitskassen (z.B. Landeshauptkassen/Amtskassen o.Ä.), in deren Rahmen Gelder der Cash-Pool-Einheiten (z.B. Gemeinden) an den zugehörigen Cash-Pool-Führer (z.B. Gemeindeverband) abgeführt werden beziehungsweise durch den Cash-Pool-Führer direkt vereinnahmt/verausgabt werden.

#### **Nicht zu Cash-Pooling zählen:**

- gemeinsame Verwaltung von Sichteinlagen, ohne die Möglichkeit auf die Liquidität anderer zurückzugreifen
- treuhänderisch verwaltete Mittel
- weitergeleitete Darlehen
- Kassenkredite/Ausleihungen, denen kein übergeordneter Cash-Pool zugrunde liegt

Verbindlichkeiten im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse sind entsprechend in der Schuldenstatistik auszuweisen.

Es ist zu beachten: Cash-Pool-Führer (CF) melden zum einen für die Gegebenheiten des Cash-Pools/der Einheitskasse /der Amtskasse insgesamt und zum anderen für sich selbst als Cash-Pool-Teilnehmer (CE).

Der Cash-Pool-Führer (CF) muss in seinen statistischen Meldungen zwei Perspektiven berücksichtigen: Einerseits ist er eine am Cash-Pool teilnehmende Einheit (CE), die – wie alle anderen auch – Überschüsse einzahlen und Liquiditätsbedarf über den Cash-Pool decken kann. Andererseits gibt er die Meldung für den Cash-Pool als Gegenpartei aller Cash-Pool-Einheiten (einschließlich sich selbst) ab.

Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten Merkblatt „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

#### **17) Cash-Pool-Führer (CF): Forderungen gegenüber entnehmenden Einheiten**

Entnehmen Cash-Pool-Einheiten (CE) liquide Mittel aus dem Cash-Pool beziehungsweise der Einheits- oder Amtskasse, dann weist hier der Cash-Pool-

Führer (CF) die Forderung gegenüber diesen Einheiten aus.

Erfasst wird der Bestand an Forderungen im Rahmen von Cash-Pools (u. a. Einheitskasse, Landeshauptkasse) zum Ende des Berichts- beziehungsweise Vorquartals.

Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten Merkblatt „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

### 18) Cash-Pool-Einheit (CE): bei eigenem Liquiditätsüberschuss zugeführte Mittel (Zuführung an Cash-Pool/Einheitskasse/Amtskasse)

Die Cash-Pool-Einheiten (CE) weisen hier ihre zugeführten Mittel an den Cash-Pool beziehungsweise die Einheits- oder Amtskasse aus. Führt der Cash-Pool-Führer (CF) dem Cash-Pool beziehungsweise der Einheits- oder Amtskasse Gelder zu, ist er in diesem Sachverhalt ebenfalls Cash-Pool-Einheit (CE) und hat diese Zuführung hier auszuweisen. Erfasst werden bei eigenem Liquiditätsüberschuss zugeführte Mittel zum Ende des Berichts- beziehungsweise Vorquartals.

Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten Merkblatt „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

### 19) Anteilsrechte (Aktien und Beteiligungen)

Transaktionen mit Anteilsrechten umfassen den Erwerb und die Veräußerung von (börsen- sowie nicht-börsennotierten) Aktien und sonstigen Anteilsrechten, die Eigentumsrechte an Unternehmen und Einrichtungen repräsentieren. Mit diesen Forderungen ist in der Regel ein Anspruch auf einen Anteil am Gewinn und am Eigenkapital im Fall der Liquidation verbunden.

Zu den Anteilsrechten zählen unter anderem

- ausgegebene Aktien, Genussscheine und begebene Dividendenaktien,
- ausgegebene Vorzugsaktien, deren Inhaber am Liquidationserlös der betreffenden Kapitalgesellschaft beteiligt werden,
- Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, bei denen es sich nicht um Aktien handelt:
  - o Vermögenseinlagen der persönlich haftenden Gesellschafter am Kapital von Kommanditgesellschaften auf Aktien,
  - o Geschäftsanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
  - o Beteiligungen an Personengesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit,
  - o Beteiligungen an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

- Kapitaleinlagen bei Quasi-Kapitalgesellschaften (insbesondere Bundes-, Landes- und Eigenbetriebe sowie nicht-rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts), die nicht dem Sektor Staat zugerechnet werden (also nicht auf der Liste der Extrahaushalte stehen), sofern sie nicht zur Deckung laufender oder in den Vorjahren aufgelaufener Betriebsverluste dienen,
- Beteiligungen des Staates am Kapital öffentlicher Unternehmen, deren Kapital nicht in Aktien aufgeteilt ist und die ein besonderes Statut besitzen, das ihnen Rechtspersönlichkeit verleiht,
- stille Beteiligungen mit Verlustpartizipation sowie stille Beteiligungen an Kreditinstituten, die nach Basel III und der EU-Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen (Capital Requirements Directive IV) zum harten Kernkapital zählen und
- Beteiligungen des Staates am Kapital der Zentralbank.

Zu erfassen sind hier ebenfalls Transaktionen aus Eigenkapitalerhöhungen und/oder -herabsetzungen.

Nicht zu Anteilsrechten beziehungsweise Transaktionen darin zählen unter anderem

- in Aktien konvertierbare Wandelschuldverschreibungen; diese werden bis zum Zeitpunkt der Umwandlung unter „Wertpapiere (ohne Anteilsrechte/Aktien, Investmentzertifikate und Finanzderivate)“ gebucht,
- Bonusaktien, die durch Umwandlung von Rücklagen an die Aktionäre nach Maßgabe ihres bisherigen Beteiligungsverhältnisses ausgegeben werden. Dieser Vorgang, bei dem sich weder der Wert des gesamten Gesellschaftskapitals noch der dem einzelnen Aktionär hieran zustehende Anspruch ändert, stellt keine finanzielle Transaktion dar und wird im Kontensystem nicht erfasst und
- Teilung von Anteilsrechten, z. B. Aktiensplits.

20) Erfasst wird der **Erwerb von Anteilsrechten** seit dem Ende des Vorjahres bis zum Berichtsquartal zum jeweiligen Transaktionswert.

21) Erfasst wird der Erwerb von Anteilsrechten **im Eigenkapital von Extrahaushalten der eigenen oder anderer Ebenen** seit dem Ende des Vorjahres bis zum Berichtsquartal zum jeweiligen Transaktionswert.

Der Sektor Staat gliedert sich in die vier Ebenen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und

Sozialversicherung. Die Ebenen gelten länderübergreifend, das heißt z. B., dass alle Länder-Extrahaushalte bundesweit der gleichen Ebene angehören.

Zu den Extrahaushalten jeder Ebene zählen ausschließlich die in der Liste der Extrahaushalte genannten Einheiten. Sie sind getrennt nach den Ebenen Bund (Teilsektor S1311), Länder (Teilsektor S1312), Gemeinden/Gemeindeverbände (Teilsektor S1313) oder Sozialversicherung (Teilsektor S1314) geordnet.

Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter:  
[https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie\\_mods\\_00003423](https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00003423)

- 22)** Erfasst wird die **Veräußerung von Anteilsrechten** seit dem Ende des Vorjahres bis zum Berichtsquartal zum jeweiligen Transaktionswert.

- 23)** Erfasst wird die Veräußerung von Anteilsrechten **im Eigenkapital von Extrahaushalten der eigenen oder anderer Ebenen** seit dem Ende des Vorjahres bis zum Berichtsquartal zum jeweiligen Transaktionswert.

Der Sektor Staat gliedert sich in die vier Ebenen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung. Die Ebenen gelten länderübergreifend, das heißt z. B., dass alle Länder-Extrahaushalte bundesweit der gleichen Ebene angehören.

Zu den Extrahaushalten jeder Ebene zählen ausschließlich die in der Liste der Extrahaushalte genannten Einheiten. Sie sind getrennt nach den Ebenen Bund (Teilsektor S1311), Länder (Teilsektor S1312), Gemeinden/Gemeindeverbände (Teilsektor S1313) oder Sozialversicherung (Teilsektor S1314) geordnet.

Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter:  
[https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie\\_mods\\_00003423](https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00003423)

- 24) Investmentzertifikate (Anteile an Geldmarkt- und Investmentfonds)**

Investmentzertifikate sind Anteile an Investment- und Geldmarktfonds, deren einziger Unternehmenszweck darin besteht, die aufgenommenen Mittel am Wertpapiermarkt und/oder in Immobilien anzulegen. Die Erfassung der Finanziellen Transaktionen mit Investmentzertifikaten erfolgt unabhängig von der Art des Fonds (offen, halboffen oder geschlossen).

Erwerb und Veräußerung von Exchange Traded Funds (ETF) sind hier ebenfalls auszuweisen.

- 25)** Erfasst wird der **Erwerb von Investmentzertifikaten** seit dem Ende des Vorjahres bis zum Berichtsquartal zum jeweiligen Transaktionswert.

- 26)** Erfasst wird die **Veräußerung oder Rückgabe (auch bei Fälligkeit) von Investmentzertifikaten** seit dem Ende des Vorjahres bis zum Berichtsquartal zum jeweiligen Transaktionswert.

## 27) Finanzderivate

Finanzderivate sind finanzielle Vermögenswerte, die auf einem anderen Basiswert beruhen oder aus ihm abgeleitet sind. Bei dem einem Finanzderivat zugrundeliegenden Basiswert handelt es sich in der Regel um einen anderen finanziellen Vermögenswert, in bestimmten Fällen jedoch auch um eine Ware oder einen Index.

Finanzderivate können Forderungen oder Verbindlichkeiten begründen und diesen Charakter im Zeitablauf wechseln. Aus Vereinfachungsgründen werden daher in dieser Zusatzerhebung Finanzielle Transaktionen in **allen Finanzderivaten** – unabhängig davon, ob sie als Aktiva oder Passiva geführt werden – erhoben.

Bei Finanziellen Transaktionen in Finanzderivaten handelt es sich um Transaktionen, die sich direkt aus dem Geschäft mit dem Finanzderivat ergeben und sich nicht auf den dem Finanzderivat zugrundeliegenden Vermögenswert beziehen. Beispiele für Finanzielle Transaktionen in Finanzderivaten sind Optionskäufe, Zinszahlungen im Rahmen von Swap- oder Termingeschäften sowie Zahlungsströme, die im Zusammenhang mit der Auflösung eines Finanzderivatekontrakts entstehen.

Finanzderivate werden als bedingte oder unbedingte Termingeschäfte abgeschlossen, wobei eine Vielzahl an Ausgestaltungen unterschieden wird. Dazu zählen unter anderem

- handelbare Optionen und Freiverkehrsoptionen (OTC-Optionen),
- Optionsscheine, die eine Art von handelbaren Optionen sind,
- Forwards und Futures,
- Forward Rate Agreements,
- (Zins-, Währungs- und Devisen-) Swaps,
- Swaptions und
- Kreditderivate (Credit Default Swaps).

Nicht zu den Finanzderivaten zählen unter anderem

- der einem Finanzderivat zugrundeliegende Basiswert und

- (geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Barsicherheiten). Diese sind je nachdem, ob der Verwahrer der Zahlungen ein Kreditinstitut ist oder nicht, unter „Bargeld und Einlagen sowie Ausleihungen an Kreditinstitute“ beziehungsweise unter „Ausleihungen (inkl. Vergabe liquider Mittel) und Kreditforderungen (inkl. Darlehen), ohne Cash-Pooling“ auszuweisen.

Die Berücksichtigung von Netting-Vereinbarungen für Payer- und Receiver-Legs von Swaps ist zulässig und wird nicht als Durchbrechung des Bruttoprinzipis betrachtet.

**28)** Erfasst wird die Summe aller seit dem Ende des Vorjahres bis zum Berichtsquartal **geleisteten Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten** (Erfassung zum Transaktionswert), unabhängig davon, ob der aktuelle Bar-/Marktwert des Finanzderivats positiv oder negativ ist. Dazu zählen unter anderem

- Erwerb von Finanzderivaten,
- geleistete Ausgleichs- oder Nettozahlungen im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen,
- weitere geleistete Zahlungsströme im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen und anderen Termingeschäften,
- geleistete Zahlungen bei vorzeitiger Auflösung eines Swaps,
- geleistete Einmalzahlungen aus Off-Market Swaps,
- geleistete Zahlungen für aufgelöste Off-Market Swaps und
- geleistete rechnerische Amortisation („rechnerische Tilgungszahlungen“) von Off-Market Swaps.

Nicht dazu zählen unter anderem

- Zinsen aus den dem Derivat zugrundeliegenden Wertpapieren, Krediten, synthetischen Krediten („streng konnexe Paket-Swaps“) und Kassenverstärkungskrediten.

**29)** Erfasst wird die Summe aller seit dem Ende des Vorjahres bis zum Berichtsquartal **erhaltenen Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten** (Erfassung zum Transaktionswert), unabhängig davon, ob der aktuelle Bar-/Marktwert des Finanzderivats positiv oder negativ ist. Dazu zählen unter anderem

- Veräußerung von Finanzderivaten,

- erhaltene Ausgleichs- oder Nettozahlungen im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen,
- weitere erhaltene Zahlungsströme im Zusammenhang mit Swapvereinbarungen und anderen Termingeschäften,
- erhaltene Zahlungen bei vorzeitiger Auflösung eines Swaps,
- erhaltene Einmalzahlungen aus Off-Market Swaps,
- erhaltene Zahlungen für aufgelöste Off-Market Swaps und
- erhaltene rechnerische Amortisation (rechnerische „Tilgungszahlungen“) von Off-Market Swaps.

Nicht dazu zählen unter anderem

- Zinsen aus den dem Derivat zugrundeliegenden Wertpapieren, Krediten, synthetischen Krediten (streng konnexe Paket-Swaps) und Kassenverstärkungskrediten.

### **30) Weitere Forderungen (inkl. aus Lieferungen und Leistungen)**

Weitere Forderungen entstehen, sobald eine Einnahmen- oder Ausgabenbuchung und die dazugehörige Zahlung zeitlich auseinanderfallen. So können Weitere Forderungen zum einen dadurch entstehen, dass eine Einnahme im Rahmen der Erhebung zu den Finanzen der Hochschulen/Berufsakademien, die in öffentlich-rechtlicher Form organisiert sind, gemeldet wurde, die entsprechende Einzahlung jedoch noch nicht eingegangen ist; zum anderen dadurch, dass eine Zahlung geleistet wurde, die Ausgabe jedoch erst in einer Folgeperiode gemeldet wird.

Tatsächliche Auszahlungen ohne gleichzeitige Meldung einer Ausgabe in der Erhebung zu den Finanzen der Hochschulen/Berufsakademien, die in öffentlich-rechtlicher Form organisiert sind, oder – im Fall von durchlaufenden Geldern – ohne vorherigen Erhalt der durchzuleitenden Gelder werden in der Regel auf sogenannten Vorschusskonten (außerhalb des Haushalts) gegengebucht. Insbesondere solche **Vorschusskonten** sind im Rahmen dieser Statistik auf zu erfassende Transaktionen zu prüfen. Dazu kann es kommen, wenn bspw. Gehälter vorausbezahlt werden.

Ebenfalls sind Transaktionen in **Vorschuss- und Verwahrkonten** darauf zu prüfen, ob sie der Gegenbuchung einer im Rahmen der Erhebung zu den Finanzen der Hochschulen/Berufsakademien, die in öffentlich-rechtlicher Form organisiert sind, bereits gemeldeten Einnahme dienen, für die aber tatsächliche Geldmittel noch nicht zugeflossen sind. In diesem Fall sind sie einzubeziehen. Solche Konten

ergeben sich häufig, wenn bspw. der Einzug von Gebühren angewiesen, aber von der Bank noch nicht abgewickelt wurde (Transitkonten oder Schwebeposten).

**Im Umkehrschluss bedeutet dies: Berichtseinheiten, die in der Erhebung zu den Finanzen der Hochschulen/Berufsakademien, die in öffentlich-rechtlicher Form organisiert sind, immer zum Zeitpunkt der tatsächlichen Einzahlung beziehungsweise Auszahlung melden, haben im Rahmen dieser Statistik keine Weiteren Forderungen auszuweisen.**

Soweit es zu einer der beiden beschriebenen Diskrepanzen zwischen Zahlungsströmen und Meldungen in der Erhebung zu den Finanzen der Hochschulen/Berufsakademien, die in öffentlich-rechtlicher Form organisiert sind, kommt, zählen zu den Weiteren Forderungen unter anderem Forderungen aus

- vorausbezahlten Gehältern,
- vorausbezahlten Gebäudemieten und Pachten sowie gestellte Kautionen,
- geleisteten Anzahlungen der Berichtseinheit für noch nicht (gänzlich) gelieferte Waren, Vermögensgegenstände oder erbrachte Dienstleistungen Dritter (sofern dieser Transaktion kein Kreditvertrag zugrunde liegt),
- Gebührenbescheiden,
- Zuwendungsbescheiden,
- Stipendienzahlungen,
- Lieferungen und Leistungen der Berichtseinheit, für die Zahlungen noch ausstehen, aber bereits als Einnahmen verbucht wurden (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt),
- Kostenvorschüssen, die keine Anzahlungen sind,
- Bankverrechnungskonten (Transitkonten, Schwebeposten, schwebender Bankbestand u. ä.), z. B. im Rahmen von Lastschriftverfahren,
- vorausbezahlten/zu viel gezahlten Steuern,
- vorausgezählten/zu viel gezahlten Transfer-/Sozialleistungen, vorausbezahlten/zu viel gezahlten Sozialbeiträgen und
- der Vorauszahlung von durchzuleitenden Geldern, die zur Durchleitung noch nicht zahlungswirksam zugeflossen sind.

Nicht zu den Weiteren Forderungen zählen

- Forderungen im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse (z. B. Landeshauptkasse)/Amtskasse/Cash Concentration. Diese sind unter der Position

„Cash-Pooling (u. a. Einheitskasse, Landeshauptkasse)“ auszuweisen.

- 31) Erfasst wird der Bestand an Weiteren Forderungen zum Ende des Berichts- beziehungsweise Vorquartals.**

#### Bestände in Fremdwährungen

Fremdwährungsbestände sind zum Durchschnittswchselkurs des Berichtsquartals umzurechnen. Auf Bestände des Vorquartals wird derselbe Durchschnittswchselkurs angewendet. Wechselkurse des Vorquartals werden dabei ignoriert. Auf diese Weise werden Umbewertungen durch Wechselkursänderungen (näherungsweise) eliminiert. Durchschnittswchselkurse für Quartale können Sie auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank

([https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-daten-bank/759778/759778?listId=www\\_sdks\\_b01012\\_5](https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-daten-bank/759778/759778?listId=www_sdks_b01012_5)) abrufen.

- 32) Weitere Verbindlichkeiten (inkl. aus Lieferungen und Leistungen)**

Weitere Verbindlichkeiten entstehen, sobald eine Einnahmen- oder Ausgabenbuchung und die dazugehörige Zahlung zeitlich auseinanderfallen. So können Weitere Verbindlichkeiten zum einen dadurch entstehen, dass eine Ausgabe gebucht wurde, die entsprechende Auszahlung jedoch noch nicht getätigt wurde; zum anderen dadurch, dass eine Zahlung empfangen wurde, die Einnahme jedoch erst in einer Folgeperiode gemeldet wird.

Weitere Verbindlichkeiten umfassen daher insbesondere erhaltene Zahlungen (Verwahrungen), die in der jeweiligen Berichtsperiode nicht als Einnahme im Rahmen der Erhebung zu den Finanzen der Hochschulen/Berufsakademien, die in öffentlich-rechtlicher Form organisiert sind, gemeldet werden (entweder erfolgt die einnahmewirksame Erfassung erst später oder es handelt sich um empfangene aber noch nicht weitergeleitete durchlaufende Gelder). Einzahlungen ohne gleichzeitige Erfassung einer Einnahme im Haushalt oder – im Fall von durchzuleitenden Geldern – ohne direkte Weiterleitung der durchzuleitenden Gelder werden in der Regel auf sogenannten Verwahrkonten gegengebucht.

Insbesondere solche Konten sind im Rahmen dieser Statistik zu berücksichtigen und ergeben sich häufig, wenn Einzahlungen vorliegen, die noch nicht geklärt oder zugeordnet werden konnten.

Darüber hinaus sind Transaktionen in Vorschuss- und Verwahrkonten darauf zu prüfen, ob sie der Gegenbuchung einer in der Erhebung zu den Finanzen der Hochschulen/Berufsakademien, die in

öffentlich-rechtlicher Form organisiert sind, bereits gemeldeten Ausgabe dienen, für die aber Geldmittel noch nicht geleistet wurden. In diesem Fall sind sie einzubeziehen. Solche Konten ergeben sich häufig, wenn bspw. die Bezahlung einer Rechnung bereits angewiesen, aber von der Bank erst später durchgeführt wird (Transitkonten oder Schwebeposten).

([https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-daten-bank/759778/759778?listId=www\\_sdks\\_b01012\\_5](https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-daten-bank/759778/759778?listId=www_sdks_b01012_5)) abrufen.

**Im Umkehrschluss bedeutet dies:**

**Berichtseinheiten, die in der Erhebung zu den Finanzen der Hochschulen/Berufsakademien, die in öffentlich-rechtlicher Form organisiert sind, immer zum Zeitpunkt der tatsächlichen Einzahlung beziehungsweise Auszahlung melden, haben im Rahmen dieser Statistik keine Weiteren Verbindlichkeiten auszuweisen.**

Soweit es zu einer der beiden beschriebenen Diskrepanzen zwischen Zahlungsströmen und Meldungen in der Erhebung zu den Finanzen der Hochschulen/Berufsakademien, die in öffentlich-rechtlicher Form organisiert sind, kommt, zählen zu den Weiteren Verbindlichkeiten unter anderem Verbindlichkeiten aus

- Lieferung und Leistung einschließlich erhaltener Anzahlungen,
- Löhnen und Gehältern, Steuerschulden, Mieten, Pachten,
- Transitkonten oder Schwebeposten,
- erhaltenen Vorauszahlungen für Steuern, Sozialbeiträge, Gebühren,
- zu wenig gezahlten Steuern, Sozialbeiträgen, Gebühren und
- erhaltenen durchzuleitenden Geldern, die noch nicht weitergeleitet wurden.

Nicht zu den Weiteren Verbindlichkeiten zählen

- Verbindlichkeiten im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse (z. B. Landeshauptkasse/Amtskasse/Cash Concentration). Diese sind in der Schuldenstatistik auszuweisen.

**33) Erfasst wird der Bestand an Weiteren Verbindlichkeiten** zum Ende des Berichtsbeziehungsweise Vorquartals.

#### **Bestände in Fremdwährungen**

Fremdwährungsbestände sind zum Durchschnittswchselkurs des Berichtsquartals umzurechnen. Auf Bestände des Vorquartals wird derselbe Durchschnittswchselkurs angewendet. Wechselkurse des Vorquartals werden dabei ignoriert. Auf diese Weise werden Umbewertungen durch Wechselkursänderungen (näherungsweise) eliminiert. Durchschnittswchselkurse für Quartale können Sie auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank